

Der “Killer” war nicht der Täter

Unschuldsvermutung auch im Falle eines Geständnisses

Die Tötung einer minderjährigen Schönheitskönigin in den USA und den Fahndungserfolg macht eine Boulevardzeitung zum Thema. Überschrift: “Er hat die kleine Schönheits-Königin ermordet”. Sowohl die Print- als auch die Online-Ausgabe nennen den mutmaßlichen Täter “Mörder” und “Killer” bzw. “Killer”. Ein Leser des Blattes kritisiert diese Bezeichnungen, obwohl DNA-Analysen den Vorwurf gegen den Tatverdächtigen nicht bestätigen. Im Online-Artikel heißt es, die DNA-Analyse des Mannes müsse noch ausgewertet werden. Außerdem werde als feststehend berichtet, dass der mutmaßliche Täter seinem Opfer den Schädel eingeschlagen und es erdrosselt habe. Der Leser wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung beruft sich auf die Rechtsprechung, wonach geständige Täter als solche bezeichnet werden dürfen. Nach einer Agenturmeldung habe der mutmaßliche Täter gestanden, am zweiten Weihnachtstag des Jahres 1996 das damals sechs Jahre alte Mädchen im Keller seines Elternhauses im US-Bundesstaat Colorado ermordet zu haben. In der Meldung habe es geheißen, er habe über Informationen verfügt, die nur der Mörder habe wissen können. Entsprechend habe die Redaktion den Printbeitrag verfasst. Nachdem sich auf Grund einer DNA-Analyse herausgestellt habe, dass er gelogen und das Geständnis erfunden habe, sei auch dies berichtet worden. (2006)

Der Presserat beschränkt sich bei seiner Entscheidung auf den Artikel, der in der Printausgabe der Zeitung erschienen ist. Der Beitrag verstößt gegen Ziffer 13 in Verbindung mit Richtlinie 13.1 des Pressekodex, wonach die Presse während eines Ermittlungsverfahrens präjudizierende Stellungnahmen zu unterlassen hat. Auch im Falle eines Geständnisses ist die Unschuldsvermutung zu respektieren. Durch die Bezeichnungen “Killer” und “Mörder” hat die Zeitung diese Vorgaben missachtet. Zwar entspricht es journalistischer Sorgfalt, sich auf Agenturmeldungen zu stützen, doch handelt die Redaktion bei deren Verarbeitung eigenverantwortlich. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (BK2-264/06)

Aktenzeichen: BK2-264/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung